

WASSER



ABFALL

REGELWERK

■ ARBEITSBEHELFE

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

ÖWAV-Arbeitsbehelf

**Vorschläge für pauschale
Entschädigungssätze bei
„Kleinmaßnahmen“ des
Wasserbaus**

Entwurf

Stand: Mai 2004

In Kommission bei:
ON Österreichisches Normungsinstitut
A-1020 Wien, Heinestraße 38

Dieser Arbeitsbehelf ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher
Gemeinschaftsarbeit.

Dieser Arbeitsbehelf ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der Urheber ist ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Arbeitsbehelf trotz
sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

© 2004 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verbandes unzulässig und strafbar.
Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Selbstverlag des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes, Wien

Satz und Layout: Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

Vorwort

Arbeiten im oder am Gewässer können in unterschiedlichstem Maße Auswirkungen auf das Fischleben und damit auf die Fischerei haben. Absicht und Ziel dieses ÖWAV-Arbeitsbehelfs (Entwurf, Stand Mai 2004)¹⁾ ist es, bei einfachen Wasserbaumaßnahmen die Abschätzung vermögensrechtlicher Nachteile, die bei Fehlen oder trotz entsprechender ökologischer bzw. fischereifreundlicher Vorgangsweisen zu erwarten und dem einzelnen Fischereiberechtigten abzugelten sind, zu erleichtern und – ungeachtet der allfälligen Notwendigkeit einer individuellen Beurteilung – durch angemessene Bewertungsgrundsätze eine möglichst einfache und sachgerechte Behandlung von Entschädigungsfragen zu ermöglichen und damit zeit- und kostenaufwendige Beweissicherungen und Gutachten sparen zu helfen.

Dabei geht es in erster Linie um Entschädigungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 und 117 WRG 1959, d.i. die für wasserbaulicher Eingriffe bzw. bei Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu leistende Abgeltung der nach fachmännischer Voraussicht erwarteten vermögensrechtlichen Nachteile; Schadenersätze im Sinne des ABGB sind zwar nicht Gegenstand dieser Empfehlungen, doch können die hier erarbeiteten Grundsätze auch im Bereiche des Schadenersatzrechts sinngemäß Anwendung finden.

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Mai 2004

¹⁾ Da der Österreichische Fischereiverband im April 2004 seine Mitarbeit beendet hat, wurde die weitere Tätigkeit des Arbeitsausschusses vorläufig eingestellt

An der Erstellung dieses Leitfadens haben mitgearbeitet:

als Leiter: MR Dr. Franz Oberleitner, Wien,

Als Autoren fachlicher Beiträge:

- ***betr. Geringfügigkeitsgrenzen und Entschädigungssätze:***

Landesfischereinsp. Dr. Wolfgang Honsig-Erlenburg, Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt

HR Dr. Erich Kainz, Bundesamt für Wasserwirtschaft, Mondsee

Otto Lapuch, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Salzburg

Ing. Thomas Nestler, Agrar- und Forstrechts-Abteilung, Land Oberösterreich, Linz

Mag. Dr. Regina Petz-Glechner, Landesfischereiverband Salzburg, Salzburg

- ***betr. Grundlagen zur Eingriffszeittabelle***

Ing. Michael Schremser, NÖ Landesfischereiverband, St. Pölten

Im Rahmen der Ausschusssitzungen und Diskussionen:

Dr. Norbert Baumann, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

LABg. Rudolf Friewald, ÖVP Tulln

OBR DI Hermann Gröbner, Amt der NÖ Landesregierung, St. Pölten

RR Johann Harra, OÖ Landesfischereiverein, Wilhering

DI Werner Heller, Ingenieurkonsulent für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, Wien

Dr. Johann Hinteregger, OIKO Technisches Büro für Biologie, Wien

HR Dr. Albert Jagsch, Bundesamt für Wasserwirtschaft, Mondsee

Univ.-Prof. Dr. Mathias Jungwirth, Universität für Bodenkultur, Wien

OR Dr. Franz Peter Kotter, Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck

wHR DI Dr. Karl Heinz Kunst, Amt der OÖ Landesregierung, Linz

DI Christian Maier, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Eisenstadt

Obm.-Stv. Bgm. Herbert Mitterböck, Wasserverband Traisen, öffentlicher Flusssdienst, St. Pölten-Stattersdorf

Thomas Nestler, Amt der OÖ Landesregierung, Linz

KR Dr. Anton Öckher, NÖ Fischereiverband IV, St. Pölten

HR DI Franz Pichler, Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt

DI Dr. Otto Pirker, Verbund Austrian Hydro Power AG, Wien

Mag. Dr. Johann Schlager, Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg

DI Engelbert Schmied, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung, Sektion Steiermark, Graz

Obm. Bgm. Gottfried Schober, Wasserverband Sulmregulierung, Gleinstätten

OR Dr. Christian Sossau, Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck

DI Hubert A. Steiner, Verbund Austrian Hydro Power AG, Geschäftsstelle Klagenfurt

Mag. Herbert Szinovatz, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Wulkaprodersdorf

LABg. Bgm. Wilhelm Thomas, Stadtgemeinde Jennersdorf

MR DI Raimund Tschulik, Lebensministerium, Wien

Dr. Benno Wagner, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz

LABg. Bgm. Obm. Franz Weinberger, Stadtgemeinde Altheim

OR Dr. Herbert Wienerroither, Lebensministerium, Wien

Ing. Stefan Wittkowsky, Amt der OÖ Landesregierung, Linz

HR Dr. Karl Wögerbauer, OÖ Landesfischereiverband, Linz

Gerhard Woschitz, IFIS Gerhard Woschitz, Wien

DI Friedrich Zemanek, EVN AG, Maria Enzersdorf

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Fachliche Grundlagen	8
I. Allgemein mögliche Auswirkungen von Wasserbaumaßnahmen auf die Fischerei bzw. den Fischbestand (in Abhängigkeit von der Schwere des Eingriffes in Bezug auf das betroffene Gewässer)	8
1. Fischschäden	8
2. Beeinträchtigung der Fischereiausübung	8
3. Beeinträchtigung des Lebensraumes	8
4. Aufwendungen zur Schadenserhebung	8
5. Aufwendungen zur Schadensquantifizierung	8
II. Allgemeine Entschädigungsgrundsätze	8
III. Geringfügigkeitsgrenzen – Geltungsbereich des Arbeitsbehelfs	10
1. Zeitraum	10
2. Maßnahmen	10
Rechtliche Grundlagen	14
Vorschläge für pauschale Entschädigungssätze bei „Kleinmaßnahmen“ des Wasserbaus aus fischereifachlicher Sicht	16
1. Vorbemerkung	16
2. Entschädigungssätze	16
Literaturliste (Auszug).....	19
Anhang	20

Einleitung

Fische und Gewässer bilden eine natürliche Einheit. Eingriffe in Gewässer haben zumeist mehr oder weniger spürbare Beeinträchtigungen der Fischerei zur Folge. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung von Wasserbauten sind negative Auswirkungen auf die Fischerei schon im öffentlichen Interesse bzw über Verlangen des Fischereiberechtigten (§ 15 Abs 1) durch fischereifreundliche Maßnahmen möglichst gering zu halten; nach fachmännischer Voraussicht unvermeidbare Schäden sind dem Fischereiberechtigten nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes abzugelten; Schadenersatzansprüche für rechtswidrig herbeigeführte Fischereischäden sind nach zivilrechtlichen Vorschriften zu ersetzen.

In beiden Fällen stellt sich die Frage, wie solche Schäden zu bemessen und abzugelten sind. Im Streitfall kann die Ermittlung von Eingriffsfolgen zeitraubend und kostenaufwändig sein, was keinem der Beteiligten wirklich nützt; dass eine exakte und zweifelsfreie Schadensermittlung und -bewertung zudem nicht immer möglich ist, kommt noch verschärfend dazu. Im ÖWAV wurde daher für typische (geringfügige) Maßnahmen des Wasserbaus ein einfach zu handhabender Leitfaden erarbeitet, um die Bemessung von Fischereientschädigungen zu objektivieren und zu erleichtern.

Dabei sollten keineswegs ökologische Forderungen formuliert oder Maßnahmen zum Schutz der Fischerei entwickelt werden, ist doch eine fischereifreundliche Vorgangsweise schon im öffentlichen Interesse (§ 105 Abs 1 lit f und m WRG 1959) geboten. Vielmehr sollten praktikable Vorgangsweisen und Grundsätze für die Abschätzung bzw Ermittlung jener dem einzelnen Fischereiberechtigten erwachsenden – und abzugeltenden – vermögensrechtlichen Nachteile (§ 15 Abs 1 WRG 1959) vorgeschlagen werden, die insbesondere bei Fehlen oder trotz entsprechender ökologischer bzw fischereifreundlicher Gestaltung von Wasserbauvorhaben zu erwarten sind.

Dies soll Projektanten, Fischereiberechtigten und Behörden im Einzelfall eine möglichst einfache und sachgerechte Behandlung von Entschädigungsfragen ermöglichen.

Bei größeren Baumaßnahmen ist jedenfalls eine individuelle Betrachtung erforderlich, da ein komplexes Ökosystem betroffen und zudem eine längerfristige Dauer der Eingriffe zu erwarten ist. Für eine privatrechtliche Vereinbarung bezüglich einer Entschädigung zwischen dem Konsenswerber und dem Fischereiberechtigten kann aber auch in diesen Fällen die Entschädigungsfestsetzung nach den Grundsätzen des vorliegenden Regelblattes erfolgen.

In erster Linie geht es zwar um die Bemessung von Entschädigungen im Sinne der §§ 15 Abs 1 und 117 WRG 1959 als Grundlage für Vereinbarungen der Beteiligten oder als Richtschnur für behördliche Entscheidungen über die Abgeltung der anlässlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach fachmännischer Voraussicht erwarteten vermögensrechtlichen Nachteile; die hier vorgestellten Grundsätze können allerdings auch im Bereich des Schadenersatzrechts Anwendung finden. Die WRG-Novelle 2003 hat hier keine Änderungen gebracht.

Die Anwendung des vorliegenden Arbeitsbehelfs steht in der freien Entscheidung der Beteiligten. Werden die hier angebotenen Grundsätze von den Beteiligten einvernehmlich angewendet, kann dies zu Streitvermeidung und sachgerechten Lösungen beitragen und für beide Teile zufrieden stellende Übereinkünfte fördern. Kommt eine Einigung zwischen Wasserbauunternehmer und Fischereiberechtigten aber nicht zustande, oder handelt es sich um komplexere Problemstellungen, bleibt ohnehin wohl nur der Weg zu Behörde oder Gericht offen.

Fachliche Grundlagen

I. Allgemein mögliche Auswirkungen von Wasserbaumaßnahmen auf die Fischerei bzw den Fischbestand (in Abhängigkeit von der Schwere des Eingriffes in Bezug auf das betroffene Gewässer)

1. Fischschäden

- 1.1 Unmittelbare Bestandsschäden wie Fischsterben, va durch Kiemenschädigung, erhöhte Mortalität durch größere Krankheitsanfälligkeit, Abwanderung und vermindertes Wachstum bis Abmagern durch Einschränkung oder Einstellen der Nahrungsaufnahme.
- 1.2 Beeinträchtigung der Vermehrung durch Abtöten von Fischeiern und -larven durch Abdecken des Kieslückensystems mit Feinsedimenten und Verminderung der Zahl brauchbarer Laichplätze – sedimentbedeckte Kiesbänke werden von Laichfischen nicht mehr angenommen.
- 1.3 Beeinträchtigung der Fischernahrung durch Einschränkung des Wachstums von Algen und Wasserpflanzen, welche die Basis des Nahrungsnetzes und Lebensgrundlage zahlreicher Fischnährtierarten sind, sowie teilweise bis gänzliche Vernichtung der kieslückenbewohnenden Tierarten durch Verschließen der Oberfläche mit Feinsedimenten.

2. Beeinträchtigung der Fischereiausübung

- 2.1 Starke Einschränkung des Angelerfolges und der Angelaktivität an Trübungstagen, weil der Angler die Fische kaum sieht, die Fische den Köder schlechter sehen und darüber hinaus ihre Nahrungsaufnahme reduzieren.
- 2.2 Frustration und Ausbleiben von Lizenznehmern in Folgejahren bei ausgedehnten Trübungszeiträumen mit erheblichen Verminderungen des Lizenzerlöses für den Fischereiausübungsberechtigten.

3. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Wasserbaumaßnahmen können bei Verminderung der Breiten- und Tiefenvarianz des Gewässers zu einer nachhaltigen Verminderung des Fischbestandes im betroffenen Abschnitt führen.

4. Aufwendungen zur Schadenserhebung

5. Aufwendungen zur Schadensquantifizierung

II. Allgemeine Entschädigungsgrundsätze

Der Fischbestand in einem Gewässer ist von verschiedensten physikalischen, chemischen, strukturellen und biotischen Faktoren abhängig, jedoch zeigen sich in ähnlichen Gewässertypen auch ähnliche Artenzusammensetzungen sowie Fischbiomassen. Der Fischbestand ändert sich im Laufe eines Jahres hinsichtlich seiner Fischbiomasse.

Angelfischereilich interessante Arten sind etwa Bachforelle, Äsche, Hecht, Zander, Nase oder Barbe. Bestimmte Kleinfischarten sind zwar wirtschaftlich kaum von Interesse, haben aber aus fischereiökologischer Sicht eine sehr hohe Bedeutung (zB Koppe, Schneider, Gründling) und spielen somit auch für die Fischereiwirtschaft eine wichtige Rolle als Nahrungsfische.

Zur Wertbestimmung eines Fischereirechts werden in der Praxis die verschiedensten Methoden angewendet. Bei zeitlich sehr kurzen Schädigungen genügt zur Bewertung meist der

Wert der erfahrungsgemäß gefangenen Fische bzw. der tatsächlich erzielte Pächterlös; lediglich bei langfristigen Schädigungen oder gar Dauerschäden muss differenzierter vorgegangen werden. Da die Art und Intensität der fischereilichen Bewirtschaftung sehr unterschiedlich ist, muss die Bewertung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Auch wenn ein vollständiges Fangverzeichnis vorliegt, ist eine Ertragsschätzung manchmal unumgänglich, wenn die Befischungsintensität sehr gering ist. In Forellengewässern kann ein Fischbestand – in Abhängigkeit von den regionalen und klimatischen Verhältnissen – jährlich einen Ertrag von etwa der Hälfte bis zu einem Drittel abwerfen, in Cyprinidengewässern wird der tatsächliche jährliche Fischertrag im Vergleich zum Bestand auf Grund des höheren Anteiles an Kleinfischarten meist geringer sein.

Aus dem Bestand kann ein jährlicher Rohertrag – monetär entsprechend dem Verkaufswert der bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu fangenden Fische – erzielt werden. Dieser Rohertrag (Fischwert) ist jedoch nur ein Teil des fischereilichen Wertes eines Gewässers, weil nach den örtlichen Verhältnissen (Natürlichkeit, Begehbarkeit, Nähe eines Fremdenverkehrszentrums, Stadtnähe etc.) ein höherer Ertrag für Fischkarten oder Pacht eingenommen werden kann, der in der Regel aber ebenfalls mit dem möglichen Fischertrag zusammenhängen wird. Die Differenz zwischen dem reinen Fischwert und dem möglichen Pachtwert wird als „Lizenzaufwertung“ (angelfischereilicher Wert) bezeichnet. Rohertrag und „Lizenzaufwertung“ ergeben zusammen den aktuellen Verkehrswert eines Fischgewässers. Bei verpachteten Gewässern wird dieser Wert in der Regel durch den Pachtpreis repräsentiert. Wird ein Gewässer nicht verpachtet, oder werden keine Angelkarten ausgegeben, so kann der Pachtwert von vergleichbaren Gewässerabschnitten in der Nähe des betroffenen Gewässers herangezogen werden.

Jährliche Kosten wie öffentliche Abgaben, Fischbesatz, Pflege des Gewässers, Aufsicht etc. sind als Regiekosten vom jährlichen Ertrag abzuziehen. Die Regiekosten liegen erfahrungsgemäß im Bereich zwischen 20 und 30%, können jedoch in begründeten Fällen auch höher anzusetzen sein. Bei kurzfristigen Eingriffen spart sich der Fischereiberechtigte keine bzw. kaum Regiekosten, da sich diese Ausgaben meist auf einen längeren Zeitraum beziehen.

Auf dieser fachlichen Grundlage können für kleinere Wasserbauvorhaben Grundsätze für eine Pauschalierung von Entschädigungen erarbeitet werden. Bei größeren Bauvorhaben wird weiterhin eine Einzelfallbeurteilung zu erwägen sein; dabei kann es für eine plausible Entschädigungsbemessung notwendig sein, den Fischbestand zuvor zu erheben; dies sollte grundsätzlich jedenfalls dann erfolgen, wenn ein Dauerschaden zu erwarten ist.

In der Praxis werden zu erwartende vermögensrechtliche Nachteile entweder monetär und/oder zusätzlich durch Besatzmaßnahmen ausgeglichen. So kann zwar der Bestandesverlust großteils durch Fischbesatz ausgeglichen werden, der angelfischereiliche Wert („Pachtwert“) aber in der Regel nur monetär. Der Bestandesverlust wird insbesondere durch Maßnahmen direkt in der Gewässersohle und/oder im benetzten Uferbereich verursacht, wobei Fische vernichtet werden können oder abwandern. Der Ertragsverlust richtet sich nach der Höhe des Bestandesverlustes und betrifft meist einen mehrjährigen Zeitraum. Ein arten- und altersklassengemäßer Besatz ist in der Praxis nicht möglich. Dadurch ist im Jahr nach dem Eingriff ein Ertrag im betroffenen Gewässerabschnitt nicht bzw. kaum gewährleistet, auch im darauf folgenden Jahr ist auf Grund der Wachstumsverhältnisse noch nicht der volle Ertrag gegeben. Ein etwa 70%-iger Ertragsverlust im Vergleich zum Baujahr kann als realistisch erachtet werden. Im weiteren Folgejahr wird bereits der Großteil der Besatzfische das Brittelmaß (Fangmaß) erreichen. Es kann dabei von einem Ertragsverlust von immer noch etwa 30% ausgegangen werden. Diese Berechnung trifft vor allem für Salmonidengewässer zu, bei Cyprinidengewässern ist der Zeitraum, bis der volle Ertrag wieder möglich ist, in der Regel länger.

Durch Besatz mit fischereiwirtschaftlich attraktiven Fischarten könnte der Ertrag angehoben werden, jedoch werden damit die Besatzkosten ebenfalls erhöht. Ausgleichs- und Verbesserungsmaßnahmen in Form etwa des Einbaus von Fischunterständen können den Schaden und damit die Entschädigung verringern.

III. Geringfügigkeitsgrenzen – Geltungsbereich des Arbeitsbehelfs

Generell darf die Durchführung von Bauarbeiten im Gewässer nur auf Grund eines gültigen Wasserrechtsbescheides (soweit erforderlich) oder in Absprache mit der örtlichen Gewässerbetreuungsstelle (Wasserbauverwaltung, Gewässerbezirke, Gebietsbauleitung WLW etc.) erfolgen.

Der für die Anwendbarkeit des Arbeitsbehelfs verwendete Begriff „Kleinmaßnahmen“ bzw. „Geringfügigkeit“ wurde aus der Sicht der Fischereisachverständigen formuliert und ist nicht mit den zB im WBFG verwendeten Begriffen deckungsgleich. Die Kosten einer Baumaßnahme können nämlich nicht mit den Auswirkungen der Maßnahme auf das Ökosystem Gewässer gleichgesetzt werden: Im Hinblick auf die Gesamtbaukosten als „klein“ zu bezeichnende Eingriffe können manchmal zu relativ größeren Schäden führen als kostenintensivere Baumaßnahmen etwa außerhalb der Wasseranschlagslinie (zB Ausfreiung). Der Arbeitsbehelf gilt zudem nicht nur für Maßnahmen des staatlichen Wasserbaues, sondern für sämtliche unter die Beschreibung fallenden wasserbaulichen Maßnahmen, auch wenn sie von Wassergenossenschaften, Wasserverbänden oder Gemeinden oder von Privaten gesetzt werden.

Die fischereiliche Nutzung des Gewässers muss dabei berücksichtigt werden. Geringfügigkeit kann daher möglicherweise auch dann nicht gegeben sein, wenn es zu einem hohen Lizenzgang (während der Fangsaison der Hauptfischarten) (zB bei Tourismusbetrieben, Fischereivereinen, Fliegenfischerschulen etc.) kommt.

Als geringfügig werden – aus fischereifachlicher Sicht – folgende Maßnahmen eingestuft:

1. Zeitraum

Arbeiten am Fischwasser von einigen Stunden bis maximal einem Arbeitstag, sofern diese Arbeiten nicht in der Laichzeit der Hauptfischarten (siehe *Tabelle der Laichzeiten / Zeitplan im Anhang*) durchgeführt werden bzw keine Laichplätze betroffen sind und das Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten erzielt wurde.

Als geringfügig können Baumaßnahmen (unter Beachtung der übrigen Gründe) eingestuft werden, wenn die Arbeiten in einem „günstigen“ Zeitraum (entsprechend der Tabelle im Anhang) durchgeführt werden. Als geringfügig eingestufte Bauarbeiten, die in einem „günstigen“ Zeitraum durchgeführt werden, können pauschaliert beurteilt werden; Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums bedürfen einer Einzelfallbeurteilung bzw. einer privatrechtlichen Vereinbarung.

In der Forellen- und Äschenregion kann der aus der Sicht der Fischerei optimale Zeitraum für Baumaßnahmen in eine Zeit erhöhten Wasserstandes fallen (zB in den Sommer). In der Regel werden die Baumaßnahmen jedoch bei Niederwasserabflüssen erforderlich und auch oft nur zu dieser Zeit notwendig (möglich) sein. Da die Eingriffe in diesen Fällen sehr kleinräumig und kurzzeitig erfolgen (Voraussetzung für Pauschalentschädigung), kann der Eingriff eventuell auch in den Wintermonaten vorgenommen werden, sofern Laichplätze davon nicht direkt betroffen sind und das Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten erzielt wurde.

2. Maßnahmen

Nachfolgend sind Maßnahmen aufgelistet, die als geringfügig einzustufen sind.

Nicht als geringfügig gelten diese Bautätigkeiten dann, wenn ein Dauerschaden entsteht (zB dauerhafte Zerstörung von Laichplätzen), sofern nicht durch Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich geschaffen wird; es ist grundsätzlich jedoch davon auszugehen, dass bei derartigen Beeinträchtigungen eine Einzelfallbeurteilung erforderlich ist. Grundvoraussetzung ist immer das Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten; wenn sich die als geschädigt anzunehmende Gewässerstrecke über mehr als ein Fischereirecht erstreckt, ist das Einvernehmen mit allen betroffenen Fischereiberechtigten herzustellen.

Bauarbeiten, die langfristig zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers führen, sind gesondert zu beurteilen. Es kommt in solchen Fällen zwar zu einer zeitlich befristeten Beeinträchtigung, die aber durch die spätere positive Wirkung der Maßnahme oft kompensiert wird.

Uferregulierung

Eine Maßnahme gilt aus fischereifachlicher Sicht als geringfügig, wenn bei beidufiger Ausführung je 5 Meter, bei einufigem Verbau 10 Meter nicht überschritten werden. Pro km Wasserlauf dürfen an maximal drei Stellen Maßnahmen gesetzt werden. Dabei ist auch die Größe des Gewässers zu berücksichtigen. Bei Überschreitung der angegebenen Längen (l_{fm}) oder des Zeitraumes eines Tages ist jedoch jede Maßnahme gesondert abzugelten.

Als geringfügig gelten

- Uferregulierung durch Grobsteinschichtung (nur in Gebirgsbächen),
- Weidenfaschinen oder
- Holzlängswerke.

Weidenfaschinen oder Holzlängswerke dürfen nicht bis zur Gewässersohle reichen, um als geringfügig gelten zu können. Sämtliche senkrechte Uferverbauungen (Mauern, Beton, Mann-an-Mann-Pilotagen) liegen jedenfalls außerhalb der Geringfügigkeitsgrenzen und sind im Einzelfall zu beurteilen. Holzlängswerke sind fischereilich ungünstig, wenn die Verbauung bis zur Gewässersohle reicht. Eine Grobsteinschichtung sollte generell nicht in Niedrigungsgewässern eingebaut werden; sollte sie trotzdem notwendig sein, dann darf sie nur mit angepasstem Steinmaterial erfolgen. Außerdem ist das Steinmaterial außerhalb des direkten Abflussbereiches mit Erdmaterial zu überschütten.

Sohlsicherungen

Als geringfügig gelten ausschließlich Sohlsicherungen ohne Abstürze (sohlebene Quergurte). Eine durchgehende Sohlverbauung gilt nicht mehr als geringfügig. Falls auf Grund von Sohlsicherungen später Abstürze entstehen sollten, sind diese bei nachteiligen Auswirkungen auf die fischereilichen Verhältnisse des Gewässers gesondert zu entschädigen, sofern sie nicht ausdrücklich mit der ursprünglichen Entschädigung abgegolten wurden.

Buhnenköpfe

Deren Einbau stellt dann eine geringfügige Maßnahme dar, wenn maximal 5 Stück pro Regulierungsabschnitt entstehen und nicht mehr als zwei Regulierungsabschnitte pro km Wasserlauf betroffen sind.

Umgestaltung von im Wasser gelegenen Uferbereichen

Dies fällt unter Punkt „Regulierung“, und es gelten oben angeführte Gesichtspunkte. Eine Entfernung von Ufersicherungen ist aus fischökologischer Sicht zu begrüßen.

Auspflasterungen

Sohlpflasterungen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung des Gewässers dar und überschreiten generell jede Geringfügigkeitsgrenze.

Baggerungen bei Verklausungen

Auch bei Baggerungen gilt das Zeitlimit von maximal einem Tag, wobei hier besonders auf die Laichzeiten der Hauptfischarten (Tabelle im Anhang) Rücksicht zu nehmen ist. Baggerungen sind nur punktuell zulässig, maximal ein Räumungsbereich pro km Gewässerstrecke. Die

Fläche darf in Gebirgsbächen bis 50 m², in Niedrigungsgewässern bis 100 m² betragen. Räumungsarbeiten sind zeitlich so zu legen, dass Geschiebeablagerungen möglichst außerhalb des Gewässers entfernt werden. Falls durch ein Hochwasserereignis mit extremer Geschiebeführung der gesamte Lebensraum für Fische zerstört wurde (zB Auffüllen des Abflussbereiches mit Geröll bei gleichzeitigem breitflächigem Austritt des Wasserwelle), sind erforderliche, geringfügige Baggerungsarbeiten nicht zu entschädigen.

Hochwassermaßnahmen nach Muren- und Hochwasserereignissen

siehe Regulierung und Baggerung.

Schotterentnahmen bei Anlandungen

Dies fällt unter Punkt „Baggerungen“, und es gelten oben angeführte Gesichtspunkte. Grundsätzlich sollten Schotterentnahmen außerhalb der Wasseranschlagslinie stattfinden, um Trübungen im Unterlauf des Gewässers zu vermeiden bzw. zu minimieren und Laichplätze zu erhalten. Falls Baggerungen im unmittelbaren Abflussbereich erforderlich sind, sollten diese außerhalb der Hauptangelzeit (va in Gewässern, in denen Fliegenfischerei betrieben wird) und der Laich- und Eientwicklungszeit der Hauptfischarten erfolgen.

Querungen mit Leitungsanlagen

Der Stand der Technik zur Herstellung von Querungen ist derzeit das Bohr- oder Pressverfahren. Lediglich bei kleineren Gewässern (bis 5 m Breite) erscheint es auf Grund der nur sehr kurzen Eingriffsdauer möglich, auch für andere Vorgehensweisen (Querung mit Kabelpflug bzw. offene Bauweise) pauschale Entschädigungssätze in Anwendung zu bringen. Alles, was nicht mit diesem Verfahren bewerkstelligt werden kann, bedeutet einen größeren Aufwand und fällt somit zumeist nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze.

Unter „Querung“ werden dabei alle Arten von Leitungen verstanden, die mit oben genannten Verfahren installiert werden können. Intensivere Grabungen mit „Wasserhaltung“ (zB 2 Kanäle in einer Querung) fallen nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze.

Ufergehölzpflege bis zur HQ₃₀-Anschlagslinie

Ufergehölze erfüllen eine wichtige Funktion zur Erhaltung des guten ökologischen Zustands. Für den Fischbestand ist die Bedeutung von Ufergehölzen oft größer als die des Wasserlaufs selbst. Sie verhindern durch Beschattung nicht nur übermäßige Verkräutung des Gewässerbettes, sie schaffen auch eine Pufferzone zwischen Gewässer und bewirtschaftetem Gebiet, befestigen und stabilisieren die Ufer und sind ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Organismen. Für die Fischfauna stellen die Wurzeln der Ufervegetation wichtige Unterstandsmöglichkeiten dar. Die Entfernung der Ufergehölze kann daher fischökologisch keinesfalls negiert werden. Aus Sicht der Fischereisachverständigen ist die Entfernung der Ufergehölze im Hinblick auf ihre wichtige Funktion (Wasser-Land-Verzahnung) ökologisch bedenklich und daher abzulehnen.

Grundsätzlich sind zwei mögliche Szenarien zu unterscheiden:

- a) Bei Regulierungsstrecken besteht im Allgemeinen die Auflage, das Abflussprofil freizuhalten und den ungehinderten Abfluss zu gewährleisten. Daher besteht rechtlich keine Möglichkeit der Ablehnung der Ufergehölzpflege aus fischereilicher Sicht; ihre Folgen sind anlässlich der wasserrechtlichen Bewilligung der Regulierung zu berücksichtigen.
- b) Bei natürlichen Gewässern ist die Entfernung der Ufergehölze abzulehnen. Ufergehölzpflege sollte nur dort erfolgen, wo es unbedingt notwendig ist (vgl die in den §§ 47 und 48 WRG 1959 angesprochenen Gesichtspunkte). Bei Einzelstammentnahmen hat unbedingt eine Wiederanpflanzung zu erfolgen. Als geringfügig kann neben Einzelstammentnahmen nur

das Auf-Stock-Setzen von standortgerechten Sträuchern bis zu einer Länge von 25 Metern gelten, sofern ein Wiederaustrieb gewährleistet ist.

Einbau von Brückenwiderlagern

Sämtliche Arbeiten dazu, auch Umspundungen der Baugrube, haben außerhalb des Normalwasserabflussbereiches des Gewässers stattzufinden, um noch als geringfügig eingestuft zu werden. Innerhalb des Gewässers sind dazu jedenfalls gröbere Bauarbeiten notwendig (Beton), die nicht mehr unter die Geringfügigkeitsgrenze fallen.

Rechtliche Grundlagen

Wem steht wofür eine Fischereientschädigung zu?

Das Fischereirecht ist das ausschließliche Recht, in jenen Gewässern, auf die sich das Recht räumlich erstreckt, Fische, Muscheln und Krustentiere uam zu hegen und zu fangen. Dieses Recht steht grundsätzlich dem Eigentümer des Gewässers zu; ist es vom Eigentum abgesondert, so ist es ein selbständiges Recht, ggf auch eine Servitut (Krzizek).

Anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer können die Fischereiberechtigten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit das geplante Vorhaben hiedurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt dem Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§§ 15 und 117 WRG 1959). Diese Regelung gilt für Wasserbenutzungen nach §§ 9 und 10 WRG 1959 (einschließlich Einwirkungen auf Gewässer nach § 32 WRG 1959) sowie für Schutz- und Regulierungswasserbauten (§ 41 WRG 1959). Bei der Bewilligung von anderen Vorhaben (zB Wasseranlagen der in § 38 WRG 1959 genannten Art) findet § 15 Abs 1 WRG 1959 keine Anwendung; allfällige Nachteile sind in solchen Fällen nach nachbarrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Wird durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage ein Fischereirecht beeinträchtigt, so haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritt dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfang gerechnet worden ist (§ 26 Abs 2 WRG 1959). Dieser Ersatzanspruch ist verschuldensunabhängig, wobei sich die Haftung auch auf Zubehöranlagen erstreckt. Die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Wasserrechtsbehörde mit nachteiligen Wirkungen „gerechnet“ hat, ist nicht abstrakt, sondern konkret im Hinblick auf die betroffenen Geschädigten zu beantworten. Selbst wenn der Fischereiberechtigte im wasserrechtlichen Verfahren keine Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligung erhoben hat, bleibt ihm das Recht, bei dennoch aufgetretenen Schäden deren Ersatz nach § 26 Abs 2 WRG 1959 zu begehren.

Fischereischäden aus rechtswidrigem Verhalten (zB zufolge verbotener Gewässerverunreinigungen oder konsensloser Wasserbenutzung) sind nicht nach § 26 Abs 2 WRG 1959 zu beurteilen, sondern stellen reine Schadenersatzfälle nach ABGB dar.

Billigen Gesetz und Gerichte nachbarrechtliche Ansprüche zu, dann kann sowohl der Fischereiberechtigte als auch der Fischereiausübungsberechtigte zivilrechtlich Abwehransprüche bzw seinen Schaden geltend machen. Dies gilt in jenen Fällen, wo die §§ 15 bzw 26 WRG 1959 keine Anwendung finden.

Die wasserrechtlich eingeräumten Rechtspositionen gelten nur für den Fischereiberechtigten; der Fischereiausübungsberechtigte hat nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 weder Parteistellung noch Einwendungsmöglichkeiten noch einen Entschädigungsanspruch. Der Fischereiberechtigte ist daher stets anspruchsberechtigt; der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) hingegen kann nur bei der Bewilligung anderer Wasseranlagen als Wasserbenutzungen und Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie bei Schäden aus rechtswidrigen Handlungen Ansprüche geltend machen.

Generell ist somit bei allen Maßnahmen das Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten zu suchen. Wenn sich die betroffene Gewässerstrecke über mehr als ein Fischereirecht erstreckt, ist das Einvernehmen mit allen betroffenen Fischereiberechtigten zu suchen.

Wie ist die Entschädigung zu bemessen?

Im Falle von Baumaßnahmen am und im Gewässer ist von einem Ertragsverlust im betroffenen Abschnitt auszugehen, wenn die Fische auch nicht direkt vernichtet werden. Der Großteil der Fische wandert ab. In der Zwischenzeit sind jedoch die in den benachbarten Strecken zugewanderten Fische der Konkurrenz durch die dort standorttreuen Fische ausgesetzt. So kommt es dort zu weiteren Abwanderungen bzw. Fischverlusten. Ein Teil der Fische wandert nach Bauvollendung zwar wieder in den ursprünglichen Abschnitt zurück, andererseits gibt es jedoch auf Grund des Konkurrenzverhaltens in den angrenzenden Bereichen Verluste. Bei Trübungsschäden geht es nicht nur um Schäden an den Fischen selbst, sondern um die Abgeltung der Beeinträchtigung der Angelfischerei.

Grundsätzlich soll der Vermögensstand des Betroffenen vor und nach der Maßnahme gleich sein. Daher ist nur der trotz Setzung fischereifreundlicher Maßnahmen erwartete Differenzschaden zu ersetzen. Verbesserungen im Gewässerregime können entschädigungsmindernd wirken. Die Zeit bis zum Greifen solcher Maßnahmen ist bei der Entschädigungsberechnung zu berücksichtigen.

Nach § 15 Abs 1 WRG 1959 muss der Fischereiberechtigte den ihm drohenden Schaden durch konkrete Vorschläge für die fischereifreundliche Gestaltung des Wasserbauvorhabens zu mindern suchen. Im Sinne der WRG-Novelle 1990 sind Ersatzansprüche heute nicht mehr durch den Umfang erhobener Einwendungen beschränkt; abzugelten sind nun sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile. Dazu gehören erhöhte Aufwendungen, um den Vermögensstand zu halten (zB eigene Besatz- und Ausgleichsmaßnahmen) ebenso wie der Ersatz der Differenz zwischen vorherigem und nunmehrigem Vermögensstand (in Bezug auf das Fischereirecht). Könnte etwa der Pachtschilling weiterhin ungeschmälert eingezogen werden, wäre die vermögensrechtliche Beeinträchtigung geringer als in jenen Fällen, wo der Pächter wegen Ertragsminderung auch Pachtminderung geltend machen kann.

Auch in den Fällen, die nach zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sind, wird der bereits eingetretene, ggf darüber hinaus auch der unvermeidbare weitere Schaden – soweit er erweisbar ist – geltend gemacht werden können.

Eine bloße Wertminderung ohne konkreten Eingriff in das Fischereirecht ist im Allgemeinen nicht entschädigungsfähig.

Für Fischereischäden aus Naturereignissen oder natürlichen Entwicklungen gilt der allgemeine zivilrechtliche Grundsatz, dass Schäden aus höherer Gewalt jeder in seinem Vermögen selbst zu tragen habe. Es liegt im Wesen des Fischereirechtes, dass es allen Schwankungen unterworfen ist, die sich durch natürliche Veränderungen des Gewässers ergeben. Ähnliches gilt für Schäden, die weder rechtswidrig noch schuldhaft zugefügt werden, den Fall des § 26 Abs 2 WRG 1959 ausgenommen; Schadenersatzansprüche sind nach zivilrechtlichen Grundsätzen nur bei Nachweis rechtswidriger und schuldhafter Schadensverursachung möglich.

Auf Grundlage dieser rechtlichen Rahmenbedingungen können auf fachlicher Ebene angemessene Entschädigungsbeträge (Schadenersätze) ermittelt werden.

Vorschläge für pauschale Entschädigungssätze bei „Kleinmaßnahmen“ des Wasserbaus aus fischereifachlicher Sicht

1. Vorbemerkung

Der Berechnungsansatz soll auch dem nicht fischereilich versierten Anwender eine leicht handhabbare und verständliche Lösung erleichtern. Daher wird beim Ertrag auf eine Trennung zwischen Salmoniden- und Cyprinidengewässer verzichtet und allgemein ein durchschnittlicher Ertrag von 60 kg/ha und Jahr angenommen. Bei besonders ertragreichen Gewässern kann eine entsprechende Aufwertung der Pauschalbeträge in Betracht kommen.

Der Zeitpunkt der wasserbaulichen Maßnahmen (Eingriffe) sollte möglichst außerhalb der Laichzeiten der Hauptfischarten zu liegen kommen, um von „Geringfügigkeit“ sprechen zu können (siehe Tabelle im Anhang).

2. Entschädigungssätze

Bei Uferregulierung (Grobsteinschlichtung, Weidenfaschinen, Holzlängswerke, Sohlsicherungen, Buhnen)

Soweit die geplanten Maßnahmen in die Geringfügigkeitsgrenze fallen, wird pro Eingriff folgende Fischereientschädigung empfohlen:

Gewässergröße	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Cyprinidengewässer mit Raubfischanteil	
	einufrig	beidufrig	einufrig	beidufrig	einufrig	beidufrig
bis 5 m Breite	50,-	50,-	30,-	30,-	40,-	40,-
bis 15 m Breite	100,-	150,-	60,-	90,-	80,-	120,-
über 15 m Breite	100,-	200,-	60,-	120,-	80,-	160,-

Erläuterung:

Bei Baggerungen und Bauarbeiten, die den Uferbereich des Gewässers zumindest zeitweise verändern, ist für den betroffenen Bereich in der Regel ein Ertragsausfall von 100% durch Verlust an Fischnährtieren und Abwanderung in andere Gewässerabschnitte zu erwarten (zufolge Erschütterungen, Baulärm sowie Überdeckung von Schüttmaterial im Zuge der Abschwemmungen unterhalb des direkten Baubereiches, Trübungen durch die Bauarbeiten), und zwar so lange, bis sich durch natürlichen Zuwachs oder Rückwanderung der vor den Bauarbeiten vorhandene Fischbestand wieder eingestellt hat. Zwar kann nach Beendigung der Bauarbeiten durch Zuwanderung aus anderen Bereichen wieder ein Fischbestand aufkommen, sofern keine für Fische unpassierbaren Unterbrechungen des Längskontinuums vorhanden sind, doch bedeutet dies gleichzeitig eine Verringerung des Fischbestandes insgesamt in beeinträchtigten Gebieten.

Es wird eine Schädigung des Ertrages von 100% auf einer Länge von 100 m sowie von 50% auf einer Länge von 200 m zu Grunde gelegt.

Bei einer Gewässerbreite von bis zu 5 m besteht kein Unterschied in der Beeinträchtigung zwischen ein- und beidufiger Ausführung der Maßnahme. Die (mit 100%) angenommene Schadensstrecke von 200 m ergibt dabei eine Fläche von 1.000 m² oder 0,1 ha, das entspricht bei einem durchschnittlichen Ertrag von 60 kg/ha und Jahr einem Ertragsverlust von 6 kg. Bei einem angemessen geschätzten Fischpreis von EUR 7,30 (Salmonidengewässer), EUR 4,- (Cyprinidengewässer) bzw. EUR 6,- (Cyprinidengewässer mit hohem Anteil an Hecht oder Zander) errechnen sich unter Einbeziehung von Steuern (12% MwSt. für Fische als landwirtschaftliche Produkte; 20% MwSt. für Lizenzentgang) aufgerundet die oben angegebenen Werte.

Da die vorliegende Richtlinie als Entschädigung für geringfügige Eingriffe dient, werden durchschnittliche Fischpreise (Ertragspreise) herangezogen. Bei größeren Eingriffen, vor allem dort, wo ein Bestandesverlust eintritt bzw berechnet wird, können auch höhere Fischpreise (für Wildfische) herangezogen werden.

Bei einer Gewässerbreite bis zu 15 Metern (ergibt eine Fläche von 3.000 m²) wird zwischen ein- und beidfriger Ausführung der Maßnahmen unterschieden, weil eine einufrige Verbauung anfangs zu einer einseitigen Beeinträchtigung führt und sich erst weiter unterhalb durch die Einmischung der Trübstofffracht eine Schädigung über die ganze Gewässerbreite ergibt, d.h. als Schadensstrecke kann eine Fläche von 0,2 ha gelten; bei beidseitiger Uferverbauung reicht die Schädigung von Beginn an über die gesamte Gewässerbreite, was eine geschädigte Fläche von 0,3 ha ergibt. Die Entschädigungssätze errechnen sich daraus wie oben angegeben.

Bei einer Gewässerbreite über 15 Metern wird bei Uferregulierungsmaßnahmen an jedem Ufer ein Streifen beeinträchtigt, dessen Breite auf 10 m geschätzt wird. Dies gilt auch für sehr breite Gewässer. Daraus ergibt sich eine geschädigte Fläche von 2.000 m² (d.h. 0,2 ha bei einufriger, 0,4 ha bei beidfriger Verbauung).

Baggerungen bei Verklausungen

Pro Eingriff wird folgende Fischereientschädigung empfohlen:

Gewässergröße	Gebirgsbäche	Niederungsbäche		
		Salmoniden	Cypriniden	Cypriniden mit Raubfischanteil
bis 5 m Breite	50,-	60,-	35,-	45,-
bis 10 m Breite	100,-	120,-	70,-	90,-
über 10 m Breite	150,-	180,-	105,-	135,-

Erläuterung:

Es wird eine Schädigung von 100% auf der ausgebaggerten Fläche sowie anschließend auf einer Länge von 200 m angenommen.

Daraus ergibt sich eine maximale geschädigte Fläche von 1.050 m² bei Gebirgsgewässern und 1.100 m² bei Niedrigungsgewässern bis 5 m Breite. Bei einem durchschnittlichen Fischertag von 60 kg/ha und einem angemessenen geschätzten Fischpreis von EUR 7,30 (Salmonidengewässer), EUR 4,- (Cyprinidengewässer) bzw. EUR 6,- (Cyprinidengewässer mit hohem Anteil an Hecht oder Zander) errechnen sich unter Einbeziehung von Steuern aufgerundet oben angegebene Werte.

Bei Gewässern bis 10 m Breite liegt die Schadensfläche bei bis zu 2.050 m² (Gebirgsgewässer) bzw. 2.100 m² (Niedrigungsgewässer). Bei Gewässern über 10 m Breite ist die Schädigung entsprechend höher, wobei ab einer gewissen Breite eine Maßnahme (sofern sie die geringfügige Fläche nicht überschreitet) nicht mehr die gesamte Breite betreffen kann, so dass oben angeführte Werte gelten.

Da die Wiederbesiedelung von beeinträchtigten Gewässerstrecken abhängig vom Gewässertypus sowohl durch Fische als auch durch Fischnährtiere relativ rasch erfolgt, gilt dies primär für Baggerungen, die zeitnahe zum Schadensereignis erfolgen (maximal innerhalb von zwei Wochen). Im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten sind allerdings auch längere Zeiträume möglich.

Querung mit Leitungsanlagen

Dies gilt für alle Leitungsanlagen wie zB Stromkabel, Gasleitungen, Fernwärme-, Wasserver- und -entsorgungsleitungen, Lichtwellenleiterkabel etc, welche ein Fließgewässer in offener Bauweise queren. Dabei ist weniger die Dimension der Leitungsanlage für die fischereiliche Beeinträchtigung relevant, als vielmehr der Zeitraum der Baumaßnahme, sofern Querungen so tief verlegt werden, dass über technischen Sicherungen (Steinschichtung etc) Substrat der natürlichen Sohle aufgebracht werden kann.

Bei offenen Querungen kleinerer Gewässer (bis etwa 5 m Breite) wird eine einmalige Entschädigung von EUR 73,- pro Breitenmeter (mit Wasser benetzte Gewässerbreite) empfohlen. Der Schaden errechnet sich hier aus Bestandesvertreibung, Ertragsverlust und anschließenden Trübungen (weil Querungen aus technischen Gründen meist nur bei Niederwasserführung durchgeführt werden können). Die Baubreite ist keine bestimmende Größe, werden doch derartige Künetten erfahrungsgemäß in der Regel nur in der Breite des Baggerlöffels (quasi in einem Schnitt) erstellt. Ein Maß ist jedoch in der Flussbreite zu sehen. Eine Schädigung wird geringer sein, wenn der Künettenaushub vom Ufer aus geschehen kann, während bei breiteren Gerinnen der Bagger im Gerinne auf der Sohle steht.

Querungen im Bohr- oder Pressverfahren bewirken im Allgemeinen keine Beeinträchtigung der Fischerei und sind daher nicht zu entschädigen.

Literaturliste (Auszug)

Berechnung der Schäden bei Fischsterben in Fließgewässern, hrsg vom Bundesamt für Umweltschutz Bern, 1985, Schriftenreihe Fischerei Nr. 44

Gewässerökologische Faktoren bei der Gewässerbetreuung und -pflege von rhithralen Fließgewässern, ÖWAV-Schriftenreihe, Heft 128 „Fließgewässer erhalten und entwickeln“, Wien 2000

Hinweise zur Erfassung und Beurteilung von Fischereischäden, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Fischereiverwaltungsbeamten und Fischereiwissenschaftler, Heft 4/1988

Ökologische Planungsinhalte und Kriterien bei Projekten der Wildbachverbauung, Wildbach- und Lawinenverbau, 60. Jahrgang, Heft 131, Dezember 1996

Ökologische Gestaltungsmöglichkeiten – Erfahrungen aus Kärnten, Wildbachverbauung & Ökologie, 58. Jahrgang, Heft 126, Workshop Scharfling-Mondsee OÖ, 8.–10. Juni 1994

Ökologisches Leitbild und ökologische Funktionsfähigkeit, Anhaltspunkte für die Praxis, Wildbach- und Lawinenverbau, 60. Jahrgang, Heft 131, Dezember 1996

Wildbachverbauung und Ökologie aus der Sicht eines Amtssachverständigen für Gewässerökologie, Wildbachverbauung & Ökologie, 58. Jahrgang, Heft 126

Wünsche an die Wildbachverbauung und Visionen für das nächste Jahrtausend aus der Sicht eines Gewässerökologen, Wildbach- und Lawinenverbau, 62. Jahrgang, Heft 137, Dezember 1998

Anhang

Zeitpläne zur Vermeidung von Schäden an der Fischpopulation durch Baumaßnahmen

sensible Zeitspanne
 günstiger Zeitraum für Eingriff

Tabelle 1: Forellenregion (Leitfischart Bachforelle)

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Bachforelle		Inkubation									Laichzeit	
Koppe				Laichzeit								
Eiritze				Laichzeit								
Eingriffe												

Tabelle 2: Äschenregion (Leitfischart Äsche, daneben Bachforelle)

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Bachforelle		Inkubation									Laichzeit	
Äsche				Laichzeit								
Eingriffe												

Tabelle 3: Barbenregion (Leitfischart Barbe, daneben Äsche)

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Barbe						Laichzeit						
Äsche				Laichzeit								
Nase				Laichzeit								
Eingriffe												